

## **Entsprechenserklärung**

Gemeinsame freiwillige Erklärung von Vorstand und Verwaltungsrat gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex".

Vorstand und Verwaltungsrat der Thiel Logistik AG haben am 22. Dezember 2003 beschlossen, ihre Entsprechenserklärung nach § 161 AktG vom 18. März 2003 den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 21. Mai 2003) anzupassen und erklären deshalb:

Die Gesellschaft entspricht den am 4. Juli 2003 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 21. Mai 2003) mit den nachfolgenden Ausnahmen:

1. Kodex Ziffer 3.8

Die bestehende D & O Versicherung der Gesellschaft sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen vor. Soweit Versicherungsschutz besteht, gibt es weder für Vorstandsmitglieder noch für Verwaltungsratsmitglieder einen Selbstbehalt. Bei den börsennotierten Gesellschaften hat sich entgegen der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex noch keine einheitliche Übung zum Selbstbehalt bei D & O Versicherungen von Organmitgliedern gebildet. Die Gesellschaft lehnt daher derzeit einen Selbstbehalt ab, wird aber ihre Haltung im Laufe des Jahres 2004 nochmals überprüfen.

2. Kodex Ziffer 4.2.2 Absatz 1

Die Empfehlung, die Vergütungsstruktur des Vorstands durch das Plenum des Verwaltungsrats festlegen zu lassen, passt nicht zur gesellschaftsrechtlichen Struktur einer luxemburgischen AG mit exekutiven und nicht exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern und einem Vorstand. Es wird daher für richtig angesehen, die Vergütungsstruktur der exekutiven Verwaltungsratsmitglieder und des Vorstands allein durch den Personalausschuss des Verwaltungsrats festlegen zu lassen, dem nur nicht exekutive Verwaltungsratsmitglieder angehören.

3. Kodex Ziffer 4.2.4 Satz 2

Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre erfolgen keine individualisierten Angaben zu den Bezügen des Vorstands bzw. der exekutiven Verwaltungsratsmitglieder.

4. Kodex Ziffer 5.4.5 Absatz 2, Satz 1

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anrecht auf Aktienoptionen aus dem bestehenden Stock Option Plan. Im Stock Option Plan ist die maximale Anzahl von Aktienoptionen für den jeweiligen Kreis der Berechtigten festgelegt, ist aber nicht als erfolgsorientierte Vergütung gestaltet.

5. Kodex Ziffer 5.4.5 Absatz 3

Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre erfolgen keine individualisierten Angaben zu den Bezügen der nicht exekutiven Verwaltungsratsmitglieder.

6. Kodex Ziffer 7.1.4

Hinsichtlich der Liste von Drittunternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung von für die Gesellschaft nicht untergeordneter Bedeutung hält, sind alle Angaben aufgeführt, ausgenommen jedoch die Angaben zum Ergebnis. Angedacht ist, diese Angaben in Zukunft mit aufzunehmen.

Grevenmacher, Luxemburg, den 12. Januar 2004

Berndt-Michael Winter  
(Verwaltungsratsvorsitzender)

Dr. Klaus Eierhoff  
(Verwaltungsratsmitglied und  
Vorstandsvorsitzender)